

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XI.

Bern, den 4. Oct. 1799. (13. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 30. September.

(Fortsetzung.)

Auf Lütthi v. Sol. Antrag wird die Berathung über diesen Beschluß bis morgen vertaget, damit die Uebersetzung der Vertheidigungsschrift des B. Ott auch in französischer Sprache verlesen werden könne.

Der Beschluß über die Begnadigung des B. Ronka wird verlesen.

Bay würde diesen Beschluß annehmen, wenn Ronka nur als Privatmann und nicht als Beamteter das Nationalgut veruntreuet hätte, indem er bei Milde rung dieses Urtheils Dilapidationen aller Art das Thor geöffnet findet; einzig wenn er auf Ronka's Familie Rücksicht nimmt, so könnte er sich noch zur Annahme entschließen; er wünscht aber die Niederlegung einer Commission, und fügt bei, daß er weit geneigter wäre, einen zu Gunsten des B. Repr. Hartmann einkommenden Beschluß anzunehmen, als den gegenwärtigen, da man Hartmann bloß Nachlässigkeit, Ronka aber eigentliche Veruntreuung des öffentlichen Guts vorwerfen könne.

Lütthi v. Lang. muß Bay bemerken, daß hier Ronka nicht als öffentlicher Beamteter, sondern nur als Gehülfe des B. Hartmann zum Vorschein kommt; er stimmt zur Annahme.

Kubli stimmt Lütthi bei. Er hält Ronka auch nach dieser Begnadigung für gestraft genug. Nie seye derselbe, als zur Dieberei geneigt, bekannt gewesen; bloß unüberlegte Güte und Unhauslichkeit waren seine Fehler, und zu große Liebhaberei in Naturalien mag ihn zu dieser Entwendung verleitet haben. Man erinnere sich des bei diesem Anlaß entstandenen Permens — bei dem am Ende dann ein Nichts herauskam. Er glaubt, es seye besser, etwas

zu gelind als zu drückend zu seyn, und nimmt daher den Beschluß an.

Die Berathung wird beschloffen, und der Beschluß wird genehmigt.

Genehmigung des Beschlusses, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Rätthen anzuzeigen, wenn es die Rechnung werde ablegen können.

Man verliest ein Schreiben des B. Zäslin, worin er anzeigt, daß er sein Entlassungsansuchen zurücknehmen werde, und Urlaubsverlängerung von 3 Wochen begehrt.

Fuchs ergreift diese Gelegenheit, um sein schon geäußertes Urlaubs-Verlangen zu wiederholen.

Lütthi v. Sol. bittet Fuchs, noch so lange abzuwarten, bis einige von den zurückberufenen Mitgliedern angelangt seyn werden. Die Beantwortung von Zäslins Brief rath er zu vertagen an, bis von ihm eine Antwort auf die Einladung, sich hieher zu begeben, eingetroffen seyn wird. Fuchs beharret.

Stapfer, Bundt und Rogg glauben, es haben alle den gleichen Anspruch auf Urlaub, pflichten aber Lütthi bei.

Meyer v. Arb. glaubt, die erste Pflicht seye Sorge für's Vaterland, indem bei dieser auch für die Familie gesorgt seye, da nothwendig von desselben Erhaltung das Heil der Unsrigen abhängt. Er wünscht, daß man die Ankunft der Zurückberufenen abwarte, damit nicht der Fall eintrete, daß keine Sitzungen gehalten werden können.

Bay schlägt vor, alle Urlaubsbegehren auf 4 Tag zu vertagen.

Fuchs beharret nochmals auf seinem Begehren.

Die Versammlung ertheilt ihm einen Urlaub von 4 Wochen, und setzt zugleich fest, daß vor Verlauf 4 Tagen keine Begehrung um Urlaub in Betracht gezogen werden solle.

Der Beschluß des großen Rathes über die Veränderung der Hüte bei dem helv. Truppenkorps wird verlesen.

Kubli findet diese Art von Hüten nicht militärisch; in seiner Heimath ist dieses der Kopfpuz der Geißhirten. Er verwirft den Beschluß.

Lüthi v. Lang. ist einer ganz andern Meinung, als Kubli; schon lange hätte er diese Kleidung für den Kopf der Soldaten gewünscht; redet nicht die der Entlibucher zu ihren Gunsten, und wenn auf Ersparung Rücksicht genommen wird, so hält es nicht schwer, aus einem dreieckigten einen runden Hut zu formiren.

Bertholet stimmt Lüthi bei.

Schneider hingegen findet, der runde Hut schütze den Soldaten nicht hinlänglich gegen rauhe Witterung, und verwirft daher.

Bay will den Entscheid, welche Art von Hüten dem Soldat besser stehe, dem schönen Geschlecht überlassen; — als Jäger muß er aus Erfahrung dem runden Hut, als dem bequemern den Vorzug geben; in Betreff der Ersparniß ist er auch für denselben, und findet überdieß, es werde leichter seyn, mit den runden Hüten einige Gleichförmigkeit herauszubringen, als bei den auf so vielerlei Art aufgestürzten dreieckigten.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Gehaltsvermehrung der Copisten am Vollziehungsdirektorium, wird auf Bertholet's Antrag an eine Commission gewiesen, bestehend aus den BB. Bertholet, Meyer v. Urb. und Dük.

Ein Beschluß über Verkaufungsart der Nationalgüter wird einer Commission, die aus den BB. Kubli, Meyer v. Arau, Ziegler, Frossard und Stapfer besteht, zur Untersuchung übergeben.

Grosser Rath, 1. Octob.

Präsident: Blattmann.

Anderwerth legt im Namen der gestern niedergesetzten Commission folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß die gegenwärtige Lage der Republik nothwendig erfordert, daß die gesetzgebende Versammlung ihre Arbeiten wirklich ununterbrochen fortsetze;

In Erwägung, daß aber auf der andern Seite die häuslichen Umstände mehrerer Mit-

glieder ihre Zurückkehr nach Hause eben so dringend erheischen, und man ihnen um desto minder diese abschlagen dürfte, da ohnehin die constitutionelle Vakanzzeit für dieses Jahr unterblieben ist, und es überdieß in mancher Rücksicht für das Ganze sehr zweckmäßig seyn kann, daß eint und andere Mitglieder in ihre Kanton zurückkommen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Es soll einzelnen Mitgliedern des grossen Rathes unter folgenden Bedingungen Urlaub ertheilt werden mögen.

2. Die Anzahl der Beurlaubten soll den Drittheil der sämtlichen Mitgliedern nicht übersteigen.

3. Der Urlaub kann nicht für längere Zeit als für 18 Tage gestattet werden.

4. Hiervon sind die Repräsentanten aus den italimischen Kantonen ausgenommen, deren Urlaub für 30 Tage ertheilt werden soll.

5. Es soll über diese Urlaubs erwilligungen eine Tabelle geführt werden, in welche sich der Beurlaubte am Tage des erhaltenen Urlaubs und dann am Tage seiner Zurückkunft in die Versammlung, unter der Aufsicht des Präsidenten und beider Sekretärs, einschreiben wird.

6. In diese Tabelle haben sich auch diejenigen auf die nämliche Art einzuschreiben, welche nur auf 3 Tage von dem Präsidenten Urlaubsbewilligung erhalten.

7. Der Präsident soll dem nämlichen Mitglied in einem Monat nicht mehr als einmal einen dreitägigen Urlaub gestatten dürfen.

8. Wenn die Anzahl der durch die Versammlung Beurlaubten gerade den Drittheil der sämtlichen Mitgliedern ausfüllet, so soll der Präsident nicht mehrern als 6 Mitgliedern auf einmal Urlaub für 3 Tage gestatten dürfen.

9. Diese Tabellen sollen alle 14 Tage von dem austretenden Sekretär unterzeichnet, und von dem Präsidenten in Verwahrung genommen werden.

10. Das Bureau wird die Form derselben besorgen.

11. Die entweder ohne Urlaub oder auf unbestimmte Zeit abwesende Mitglieder sollen aufgefordert werden, unverzüglich zu erscheinen.

12. Auch die auf bestimmte Zeit Beurlaubte sollen erinnert werden, auf die bestimmte Zeit wieder einzutreffen.

13. Wer ohne Urlaub abwesend ist, oder nicht auf die bestimmte Zeit erscheint, oder wenn er auf unbestimmte Zeit abwesend war, nicht innert 10 Tagen, vom Tage der erhaltenen Anforderung angerechnet, sich einfindet, demjenigen soll das doppelte seines für jeden Tag dieses seines unerlaubten Ausbleibens bez treffenden Entschadniß abgezogen werden.

14. Die gegenwärtige Verordnung soll für die zwei folgende Monate gültig seyn.

Die Dringlichkeit wird erklärt, und der Rapport artikelweise behandelt.

§ 1. und 2. angenommen.

§ 3. Graf findet diese Zeit zu kurz; die Glieder vom Sentis haben 40 Stunden nach Haus, und könnten also kaum 6 Tage zu Hause bleiben. Er begehrt Durchstreichung.

Ufermann eben so; man muß doch Jedem Zeit lassen, auch seine Geschäfte bei Hause zu besorgen, um nicht seine Haushaltung zu Grunde gehen zu sehen. Er stimmt für einen Monat.

Fierz wünschte, daß ein Mitglied 14 Tage zu Hause bleiben könnte, und daß man ihm die Zeit der Reise noch über das zugebe.

Muce glaubt, die Commission habe sehr weislich diesen kurzen Termin vorgeschlagen, damit alle Mitglieder der Tour nach ihren Urlaub haben können. Alle Mitglieder, ausgenommen die italienischen, können in vier Tagen nach Hause kommen; er wenigstens, in seinen Jahren, würde sich anheischig machen, in vier Tagen zu Fuß nach Appenzell zu gehen, und also kann jedes Mitglied 10 Tage zu Hause bleiben. Er stimmt zum Artikel.

Preux hält der Gerechtigkeit angemessen, einen Monat festzusetzen, da bis jetzt auch auf mehrere Zeit Urlaub gegeben wurde, und Einer gleiches Recht wie der Andere haben solle.

Andertwerth: Die Commission glaubte, einen so kurzen Termin bestimmen zu müssen, um jedem Mitglied nach und nach Urlaub geben zu können; er wünschte, daß bei diesem Anlaß der sonst so verhaßte Kantonsgeist die Glieder jedes Kantons veranlassen möchte, sich unter einander zu verstehen, damit nie kein Kanton ohne Repräsentanten bleibe, weil man in diesem Augenblick Leute brauche, die die Localitäten kennen. Er stimmt zum Artikel.

Zimmermann bedauert, daß man vielleicht eine Sitzung hierüber aufopfern werde. Es kann Glieder geben, die eben so nöthig zu

Hause wären, wie diejenigen, deren Kantone vom Feinde besetzt sind. Er hätte gewünscht, daß man gar nichts hierüber bestimmt haben möchte, sondern wenn ein Mitglied nach Hause gehen wollte, daß er seine Gründe angeben möchte. Er stimmt, daß der ganze Rapport verworfen werden möchte.

( Die Fortsetzung folgt. )

## Inländische Nachrichten.

Der Regier. Statthalter des Kantons Luzern.  
Luzern den 29. Sept.

Bürger Direktoren! Da mehrere Briefe von der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten an den Minister des Innern abgeschickt werden, so benutze ich diesen Anlaß, Sie zu berichten, daß Obergeneral Massena heute Mittag hier angelangt, gleich aber wieder über den See nach Seedorf zu General Lecourbe verreist ist. — Da der Statthalter von Zürich sie von allem Detail wird unterrichtet haben, so bei der Einnahme dieser Stadt vorgefallen sind, so will ich nicht wiederholen, was ich aus dem Mund des General Massena selbst erfahren habe; doch kann ich nicht umhin, Ihnen anzuzeigen, daß er ein besondres Lob von der Tapferkeit der helvetischen Legion gemacht, und nicht genugsam ihr Wohlverhalten hat anpreisen können.

Der Regierungskommissar Ischolle an das helvetische Direktorium.

Rüsnacht den 29. Sept.

Die Invasion der Russen und Oestreicher, welche wahrscheinlich unter Befehl des General Kran am 25. in die Waldstätte einbrachen, ist Ihnen gewiß nicht lange unbekannt geblieben. In eben der Nacht, da Lecourbe zum Einfall in Bündten vorrückte, erschien ganz unerwartet auf allen Punkten das von der italienischen Armee detaschirte, und in Eilmärsch herbeizugelagerte feindliche Corps. Indem es die Höhen des Gotthards stürmte, durchbrach es in ansehnlicher Masse das Rupletten- und Madenranerthal, wahrscheinlich auch das Schächensthal von der Glarnerseite her. Lecourbe stand schon bei Wasen, als er dort von Russen und Oestreichern begegnet wurde; hinter ihm am Steig erschien zugleich eine andere feindliche Colonne. An der Spitze seiner Grenadiersbataillon bahnte er sich mitten durch die feindlichen Res